

Wantsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 61.

Montag den 15. März

1852.

3. 136. a. (2)

Nr. 863/228

K u n d m a c h u n g des k. k. Statthalters in Krain.

Die in dem nachstehenden Ausweise enthaltenen liquidirten älteren Militärforderungen, welche wegen Nichteruirung der ursprünglichen Präskripten noch nicht erhoben wurden, können von den Interessenten nach legaler Ausweisung ihrer Ansprüche in der gesetzlichen Zeit und unter den vorgeschriebenen Modalitäten erhoben werden.

laut des Receptes oder Schuldscheines ausgestellt		Für die		im Monate und Jahre	gelieferten Naturalien	die zu Gunsten nach- benannter Bezirks- Obrigkeiten, Domi- nien, Gemeinden und sonstiger Parteien,	gelegen im Kreise	Liquidirten älteren Militär- Forderungen in C. Mze.		Wegen Nichteruirung der Lieferpar- teien zur Vormer- kung geeig- net erkannt.		Anmerkung.
von d. m	des Regiments, Corps oder der Branche	datirt vom						fl.	kr.	fl.	kr.	
Johann Wachter	Berpflegs- Berwalter	26. April 1809	April 1809	1/2	Morgen Hafer	Dominium Wisch- mann Anton, vorhin Machot Valentin et Zabornig Ignaz	Laibach	—	34 1/4	—	34 1/4	
detto	detto	12. Mai 1809	Mai 1809	24 1/4	Morgen Hafer	Nachbarschaft Ober- und Unter-Bellach in der Pfarre Höflein Anton Schmalz in der Stadt Kadmannsdorf	detto	25	18 3/4	1	44 1/4	Theilbetrag
detto	detto	detto	detto	detto	detto	detto	detto	25	18 3/4	—	10 1/4	Theilbetrag
Jacob Dirnbek	detto	16. Hornung 1805	Decb. 1801		Heulieferungs Langent von 190 8 83 z.	Landschaftliche Frei- sassen	Adelsberg	217	37 1/4	—	19	Theilbetrag

Laibach, am 17. Februar 1852.

St. 863/228.

R a z g l a s

c. k. krajnskega poglavarja.

V sledécim izkazu zapopadene, likvidirane starje vojaške terjave, ktere se niso bile prejete, za to, ker se ne vé, kdo jih pervno dal, zamorejo tisti, kterim grejo, ée se po postavah izkažejo, da imajo pravico do njih, v postavnim času po predpisanih napravah prejeti.

kakor receptis ali dolžno pismo kaže narejeno		z a		v mescu in létnu	podane reči v naturi	v prid sledečih okrajnij, grašin, sosete in sicer strane	ložeče v kresii	liquidira- ne stareje vojaške tirjane v konvencij- skim denarju		za voljo tega, ker se ne ve kdojih je dal, za zamer- k vzedne sroznane		Opomba
od	regimenta, éete ali branše	z dnevom						gld.	kr.	gld.	kr.	
Jan. Wachter	kranskega oskerbnika	26. Aprila 1809	Apr. 1809	1/2	vagana ovsa	grasine Wischmann Ant. popred Mach- kot Valentin in Ja- bornik Ignaci.	Ljubljan- ski	—	34 1/4	—	34 1/4	
tajistega	tajistega	12. Maja 1809	Maju 1809	24 1/4	vaga- na ovsu	Soseske zgornje in spodnje Bele v Preddvorski fari Antona Schmalz v Radoljci	"	25	18 3/4	1	44 1/4	delni zne- sek
tajistega	tajistega	"	"	"	"	"	"	25	18 1/4	—	10 1/4	"
Jak. Dirnbek	tajistega	16. Februarja 1805	Okt. 1801		dane merve 190 8 83 z.	stanovskih svobod- nikov	Postojn- ski	217	37 1/4	—	19	"

V Ljubljani, 17. Februara 1852.

3. 133. a (3)

Nr. 1887.

C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung der bei dieser kais. königl. Steuer-Direction in Erledigung gekommenen prov. Secretärstelle, mit dem Jahresgehälte von 1200 fl., wird der Conkurs bis Ende l. M. ausgeschrieben.

Es werden daher diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens bewerben wollen, aufgefordert, ihre Gesuche bis zum oberwähnten Tage anher, und zwar im Wege ihrer vorgelegten Behörde einzureichen, und sich in denselben, nebst den allgemeinen Erfordernissen zum Eintritt in den Staatsdienst, die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, Alter, Stand, Geburtsort, Sprachkenntnisse und ihre sonstigen bisherigen Dienstleistungen, insbesondere über die Kenntniß der directen Steuer-Verwaltung legal auszuweisen.

Von der Steuer-Direction Laibach am 7. März 1852.

3. 132. a (2)

Nr. 1027.

E d i c t

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für das Herzogthum Krain, betreffend die Nachweisung der Miethgründe.

Nachdem das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen mittelst Erlasses vom 2. August 1851, 3. 14788, ausgesprochen hat, daß den gewesenen Dominien für die in Gemäßheit des §. 12 der hohen Ministerial-Berordnung vom 12. September 1849 in das freie Eigenthum der Besitzer übergegangenen Miethgründe eine Kaufrechtsentschädigung gebühre, so werden sämtliche Bezugsberechtigte hiemit aufgefordert, die bei ihren Gutskörpern vorkommenden Miethgründe binnen der Frist von drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Edictes an gerechnet, um so gewisser zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls sie sich die eventuellen nachtheiligen Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung selbst beizumessen hätten.

Diese Anmeldungen sind genau nach dem unter Einem hinausgegebenen Unterrichte, welchen die Berechtigten bei den k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen und Steuerämtern unentgeltlich beheben können, einzurichten und bei der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission in Laibach zu überreichen.

Die Grundsätze über die Größe der Entschädigung und deren Ermittlung werden nach Herablangung der zu gewärtigenden hohen Ministerialweisung nachträglich kund gegeben werden.

Laibach, am 16. Februar 1852.

Von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Der Präsident:

Dr. Carl Ullepitsch m. p.

Der Inspector:

Dr. Anton Schöppel m. p.

3. 127. a (3)

Nr. 331. F. D. de 1852.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection hat für die Parteien, welchen an den Grundentlastungsfond im Herzogthume Krain Ansprüche zustehen und insbesondere für die Besitzer von Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Herzogthums Krain — über Auftrag des hohen k. k. Ministeriums einen besondern Unterricht in Druck legen lassen, welcher die genau zu beobachtenden Bestimmungen über die Ausfertigung der Schuldverschreibungen, über die Auszahlung der Interessen, über die Umschreibung, Zertheilung und Zusammenschreibung der Schuldverschreibungen, über deren Vinculirung und Rückzahlung, dann über die Amortisirung der Creditseffekten und über die Hinausgabe neuer Couponsbögen enthält.

Dieser Unterricht kann sowohl bei dem Expedit der k. k. Fondsdirection in Laibach, als auch bei den k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen und

den k. k. Steuerämtern um den ermittelten Kostenpreis von 12 kr. für das Exemplar bezogen werden; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 5. März 1852.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fondsdirection für das Herzogthum Krain.

3. 131. a (2)

Nr. 3743.

Conkurs - Kundmachung des k. k. steierm. illyrischen Finanz-Landes-Direction.

(Begen Besetzung der provisorischen Steuer-Einnahmersstelle in Kottenmann.)

Es ist die provisorische Einnehmersstelle beim k. k. Steueramte zu Kottenmann in Steiermark, womit der Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden in C. M. und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstescapution im Gehaltsbetrage verbunden ist, erledigt.

Diejenigen, welche diese Dienststelle zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig documentirten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgelegte Behörde zu verlässig bis dreißigsten März 1852 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Liezen einlangen; auf später einlangende Gesuche wird durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Es ist sich in dem Gesuche über das Alter, die zurückgelegten Studien, die Privat- und öffentlichen Dienste, über Sprachkenntnisse, die Befähigung zu einem Steuereinnehmersposten, und über sonstige Kenntnisse und Eigenschaften auszuweisen. — Auch ist nachzuweisen, in welcher Weise die Capution geleistet werden könne, und anzugeben, ob Bittsteller, und in welchem Grade mit einem Steuerbeamten des Herzogthumes Steiermark verwandt oder verschwägert sey.

Graz am 23. Februar 1852.

3. 140. a (2)

Nr. 835.

Verlautbarung des k. k. kärnt. Krain. Oberlandesgerichtes.

In Gemäßheit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums der Justiz vom 21. Jänner l. J., Nr. 33 R. G. B., womit in Folge a. h. Entschliebung vom 12. Jänner 1852 der Erlass vom 7. August 1850, Nr. 328 des R. G. B., über die practischen Justiz-Prüfungen theilweise abgeändert wurde, findet dieses Oberlandesgericht für Kärnten und Krain bezüglich der Vornahme dieser Prüfungen zu bestimmen:

Die practischen schriftlichen Prüfungen für das Richteramt, die Advocatur und das Notariat werden wie bisher Einmal in jedem Monat in dem diesobergerichtl. Amtlocale vorgenommen werden.

Dieselben haben am Montage in jedem Monate, und wenn derselbe ein gebotener Feiertag ist, am 2ten Montage im Monate Vormittags um 8 Uhr zu beginnen und werden am nächstfolgenden Dinstage, oder wenn letzterer ein Feiertag seyn sollte, am darauf folgenden Mittwoch, ebenfalls um 8 Uhr Morgens fortgesetzt, sodann die Tage zur mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission bestimmt werden.

Alle Jene, welche sich einer der angegebenen practischen Justizprüfungen nach vorschriftsmäßig erlangter Zulassung zu derselben, unterziehen wollen, haben sich wenigstens fünf Tage vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung bei dem Secretariate dieses Oberlandesgerichtes entweder mündlich, oder wenn sie abwesend sind, auch schriftlich zu melden, und in beiden Fällen den erhaltenen Zulassungsbescheid dort abzugeben, hiebei auch zu erklären, ob sie nur in deutscher oder auch in slovenischer Sprache geprüft werden wollen.

Klagenfurt den 4. März 1852.

3. 144. a (2)

Nr. 2443.

K u n d m a c h u n g.

Da die, hinsichtlich der Aufnahme und Meldung der Dienstboten bestehenden höhern Vorschriften noch immer nicht gehörig beobachtet werden, so findet die k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction den Dienstherren hiemit in Erinnerung zu bringen, daß:

1) Jeder eintretende Dienstbote verbunden ist, dem Dienstherrn den Entlassschein (Dienst-

zeugniß) seines frühern Dienstgebers, oder den Amtsschein auszuhändigen, und daß ohne solchen kein Dienstbote aufgenommen werden dürfe.

2) Daß der Entlassschein oder der Amtsschein bei dem Dienstherrn bis zum Austritt des Dienstboten in Verwahrung zu bleiben habe.

3) Daß der Dienstherr am Tage des Eintritts an diese Stadthauptmannschaft hierüber eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen habe.

Um nun die dießämtlichen Vormerkbücher gehörig zu ergänzen, und die in Laibach befindlichen Dienstboten in fortwährender und gehöriger Evidenz zu halten, werden alle jene Dienstherren, deren Dienstboten von dieser Polizei-Direction vor Anfang des Jahres 1851 Dienstkarten erhielten, oder die überhaupt gar nicht mit solchen versehen sind, aufgefordert, dieselben anzuweisen, sich innerhalb der unten angezeigten Tage bei dieser Stadthauptmannschaft zu melden, damit die nöthigen Berichtigungen vorgenommen werden können. Dasselbe gilt auch für jene Dienstherren, deren Dienstboten zwar Dienstkarten nach dem 1. Jänner 1851 ausgestellt sind, die aber nicht auf ihren Dienst lauten.

Diese Dienstkarten sind ebenfalls beim Dienstgeber bis zum Austritt des Dienstboten zu verwahren.

Jeder künftige Diensteseintritt aber ist am Tage des Eintritts unfehlbar mündlich oder schriftlich der Stadthauptmannschaft zu melden, zu dessen Beweis von ihr eine neue, oder die auf den neuen Dienstherrn umgeschriebene Dienstkarte ausgefolgt werden wird.

Die Stadthauptmannschaft gewärtigt um so gewisser die genaue Befolgung dieser Aufforderung, als selbe das Beste der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, und das Beste der Dienstgeber selbst beabsichtigt, und als jede, bei den Häuser-Revisionen, welche durch die Stadthauptmannschaftlichen Beamten werden vorgenommen werden, oder auf andern Wegen gemachte Entdeckung der Nichtbeachtung der angeführten Vorschriften, unnachlässig das Strafverfahren zur Folge haben würde.

k. k. Stadthauptmannschaft und Polizei-Direction. Laibach am 9. März 1852.

Zur Meldung der Dienstboten werden bestimmt: Für die Stadt 22., 23., 24., 26., 27., 29., 30., 31. März, 1., 2., 3., 5., 6. und 7. April.

St. Peter's-Borstadt 13. und 14. April.

Polana-Borstadt 15. „ 16. dto

Capuciner-Borstadt 17. „ 19. dto

Gradiška-Borstadt 20. April.

Carlstädter-Borstadt und Hühnerdorf 21. April.

Tyrnau und Krakau 22. April.

St. 2443.

R A Z G L A S.

Ker se predpisi a stran v dinjevanja in objavjevanja poslov dani še zmiraj dosti ne spolnujejo, spozna c. k. mestno glavarstvo in policijsko vodstvo za dobro, gospodarjem poslov opomniti:

1) Da je vsaki posel, ki v novo službo stopi, dolžen, svojemu gospodarju službino pričevalo (cajnis) svojega prejšnjega gospodarja ali pa uredski list vročiti in da se brez tacega noben posel ne sme v službo vzeti.

2) Da ima službino pričevalo ali uredski list pri gospodarju do časa, ko posel iz službe gre, shranjen ostati.

3) Da ima gospodar tisti dan, ko posel k nejm v službe pride, to temu mestnemu glavarstvu ali z besedami ali pisano naznaniti.

Da se bodo zapisniki tega glavarstva dostajno spopolnili in posli, ki so v Ljubljani, zmeraj in dostojno v pregledu imeli, se pozovejo vsi gospodarji, kterih posil so od tega policijskega vodstva pred začetakom leta 1851 službine liste prejeli, ali jih pa sploh nimajo, jim ukazati, se v zdolej postavljenim času pri tem mest-

nim glavarstvu oglasiti, da se potrebne poprave narediti zamoreji. To velja tudi za tiste gospodarje, katerih posli so sicer po vovim letu 1851 službine liste dobili, pa niso za njih službo pisani.

Ti službini listi se imajo tudi pri gospodarju do izstopa posla iz službe hraniti. Vsak prihodnji nastop slušbe pa se ima v dnevu nastopa gotovo ali z besedami ali pa pisano mestnemu glavarstvu naznaniti, v pričevanje tega bo mestno glavarstvo nov ali pa na ime novega gospodarja prepisan list dalo.

Mestno glavarstvo se nadja, da se bo ta naprava tim bolj gotovo spolnovala ker mu je za prid javnega reda in varnosti in za prid gospodarjev samih ležeče, in kir bi se vsako najdeno nespolnovanje imenovanih prepisov, ki bi pri pregledovanju hiš po urednikih mestnega glavarstva ali kako drugače na dan prišlo, brez prizanešenja kaznovati moglo.

C. k. mestno glavarstvo in policijsko vodstvo v Ljubljani 9 Marca 1852.

Dnevi v katerih se imajo posli oglasiti, so za mesto: 22., 23., 24., 26., 27., 29., 30., 31. Marca, 1., 2., 3., 5., 6. in 7. Aprila.

Za Šempertersko predmestje: 13. in 14. Ap.
 „ Poljane 15. in 16. Aprila.
 „ Kapucinarsko predmestje 17. in 19. Ap.
 „ Gradiše 20. Aprila.
 „ Karlovska predmestje in Kurjo vas 21. Aprila.
 „ Ternovo in Krakovo 22. Aprila.

3. 316. (1) Nr. 318.

Edict.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Planina am 18. September 1850, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, verstorbenen Anton Strancar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 15. April 1852 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.
 K. k. Bezirksgericht Wippach den 30. Jänner 1852.

3. 318. (1) Nr. 357.

Edict.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Pincus Haus-Nr. 31 am 26. Juni 1851, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, verstorbenen Joseph Kobau aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 20. April 1852 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.
 K. k. Bezirksgericht Wippach den 31. Jänner 1852.

3. 334. (1) Nr. 1837.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laas haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der, den 4. Februar 1852 zu Podcirkev verstorbenen Krämerin Gertraud Egoj, geb. Serpan, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 1. April 1852 früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laas am 6. März 1852.

Der k. k. Bezirks-Richter:
 Koschier.

3. 323. (3) Nr. 2098.

Convocations-Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 27. December 1851 verstorbenen Herrn Jos. Mayr, Apothekers und Realitätenbesizers, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 5. April 1852 Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 1. März 1852.

3. 321. (3) Nr. 1083.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Sittich haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 7. Jänner 1852 verstorbenen Müllers Matthäus Jander von Niederdorf bei Trofchein, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 13. März 1852 Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihre Anmelungsgesuche schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Sittich den 4. März 1852.

Dm achen,
 k. k. Bezirksrichter.

3. 324. (3) Nr. 4950.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Grosslasič haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 1. October 1851 verstorbenen Halbhüblers Anton Bidrich von Sdenskavas, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 16. April 1852, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Grosslasič den 31. December 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
 P a n i a n.

3. 304. (3) Nr. 583.

Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 9. Jänner 1852 verstorbenen Realitätenbesizers Mathias Debeuc, von Pades Nr. 3, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 8. April l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 24. Jänner 1852.

3. 312. (3) Nr. 604.

Edict.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 1. Juli 1851 verstorbenen Gemeindedieners Carl Zavrel in Neumarkt, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 3. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, in der hierortigen Gerichtskanzlei zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 5. März 1852.

3. 322. (3) Nr. 2197.

Licitations-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß am 22. und 23. März d. J. die Nachlassenschaft der am 4. December 1851 verstorbenen Elisabeth Palmmaier, bestehend in: Prätorien, Kleidung, Wäsche, Werkzeug, Einrichtung und Büchern verschiedenen Inhalts, versteigerungswise gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Kauflustige haben an den bestimmten Tagen in den gewöhnlichen Licitationsstunden in der St. Peters-Boisstadt Haus-Nr. 13 zu erscheinen.
 Laibach am 5. März 1852.

3. 293. (3) Nr. 42.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Maria und des Thomas Verderber, Vormünder des minderj. Joh. Verderber von Kirchlern, die executive Feilbietung der dem Barthelma Schimraga gehörigen, in Unterkrill sub Rect.-Nr. 1049 liegenden, auf 130 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Urb.-Hube sammt zugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Cons.-Nr. 6, wegen schuldiger 172 fl. 45 kr. c. s. c. bewilligt und zu deren Vornahme die erste Tagfahrt auf den 30. April, die zweite auf den 29. Mai und die dritte auf den 1.

Juli 1852, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisage angeordnet, daß die fragliche Realität erst bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe pr. 130 fl. hintangegeben wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 10. Jänner 1852.

3. 294. (3) Nro. 800.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben:

Es habe die executive Feilbietung der, der Agnes Perz gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche sub Rect.-Nr. 214 vorkommenden Viertelhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Cons.-Nr. 13 in Klindorf, wegen der Maria Jonke in Seele schuldiger 150 fl. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 6. Mai, die zweite auf den 7. Juni und die dritte auf den 7. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Klindorf mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 560 fl. wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 18. Februar 1852.

3. 295. (3) Nr. 124.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe in der Executionssache des Andreas Röthel von Neufriesach, gegen Maria Mediz von Nesselthal, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 19. März 1847, Z. 710, schuldiger 42 fl. 21 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der, der Executin gehörigen, im Grundbuche sub Rect.-Nr. 1174 vorkommenden, zu Nesselthal sub C.-Nr. 3 gelegenen $\frac{2}{10}$ Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im Schätzungswerthe von 800 fl. gewilligt und zu deren Vornahme drei Tagfahrten, auf den 3. Mai, auf den 3. Juni und auf den 3. Juli l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Nesselthal mit dem Beisage bestimmt, daß obgedachte Realität nur bei der dritten Tagfahrt unter dem Schätzungswerthe veräußert werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 13. Jänner 1852.

3. 309. (3) Nr. 164.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die Straffummirung der bereits mit Bescheid vom 20. März 1847, Nr. 711 bewilligten, dann aber sistirten executiven Feilbietung der zum Verlasse des Georg Perz gehörigen, im Grundbuche sub Rect.-Nr. 189 vorkommenden Viertelhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Seele Cons.-Nr. 11, wegen der Frau Maria Regnard in Gottschee, nun ihrem Cessionär Herrn Mathias Hiris in Oberrn schuldiger 200 fl. c. s. c. bewilligt und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 14. Mai, die zweite auf den 14. Juni und die dritte auf den 14. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh im Orte Seele mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 500 fl. werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 13. Jänner 1852.

3. 284. (3) Nr. 7.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tarvis wird den unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern des zu Seifnik verstorbenen Matthäus Firl bekannt gemacht:

Daß über das Gesuch des Herrn Lorenz Moschik, wegen Pränotation des zwischen ihm und Frn. Johann Moschik abgeschlossenen Schenkungsvertrages ddo. Snifnik 1. Mai 1840 auf die zur Matthäus Firl'schen Verlassenschaft Lit.-Nr. 51 in Seifnik gehörige Wiese Wevasche L. D, zur Sicherstellung der ihm aus der oberwähnten Schenkungsurkunde zustehenden Rechte, Herr Thomas Rauchenwald, Handelsmann hier, als Curator ad recipiendum aufgestellt, und demselben die bezügliche dießgerichtliche Erledigung vom 9. Jänner d. J., Z. 7, zugestellt worden ist.

Tarvis am 9. Jänner 1852.

3. 271. (3) Nr. 84.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirks-Collegial-Gerichte zu Wip-pach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Blasius Trost von Drechouze, H.-Nr. 29, um die Einberufung und sohinige Todeserklä-rung seines vor 30 Jahren sich von Drechouze als zur französischen Armee gestellter Soldat sich ent-fernten Bruders Anton Trost gebeten. — Zudem man hierüber den Andreas Kodre zu Drechouze zum Vertreter des genannten Trost aufgestellt hat, wird ihm dies bekannt gemacht, zugleich auch der-selbe oder seine Erben oder Cessionäre mittelst gegen-wärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie bin-nen Einem Jahre, vom Zeitpunkte der ersten Ein-schaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet, vor diesem k. k. Bezirks-Collegial-Gerichte so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als im widrigen Falle obgedachter Anton Trost für todt erklärt, und sein Vermögen, bestehend in einem Wein-garten, na Paski genannt, abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden würde. Wippach am 8. Jänner 1852.

3. 261. (3) Nr. 3476.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es haben Johann Trlach und Franz Friebar durch Herrn Dr. Rack, wider Johann Widig von Hölldorf und Josef Sever von Malepeze, die Klage auf Löschung der Vergewährung des Joseph Sever von dem im vormaligen Grundbuche des Gutes Smreck sub Urb. Nr. 116, R.-Nr. 17 1/2 vorkommenden Drit-telhube zu Großgaber, dann auf Gestattung der Um-schreibungen dieser Drittelhube vom Namen Johann Widig auf Michael Trlach, sofort auf Johann Trlach, und auf Franz Friebar eingebracht, worüber die Tag-satzung auf den 29. März 1852 um 9 Uhr Vormit-tags bestimmt worden ist. Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Johann Widig'schen Erben unbekannt ist, so wird für diesel-ben ein Curator ad actum in der Person des Hrn. Friedrich Potrato in Sittich aufgestellt, mit dem diese Streitsache nach den bestehenden Gesetzen ver-handelt und entschieden werden wird. Dies wird den unbekannt wo befindlichen Jo-hann Widig'schen Erben mit dem erinnert, daß sie zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, einen andern Bevollmächtigten anher namhaft zu machen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an Händen zu belassen wissen mögen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätten. Sittich den 21. October 1851.

3. 305. (3) Nr. 1330.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Thomas Perouzhich von Baaje, wider Peter Tblak von Laschze, peto. 192 fl. 39 kr., die mit hierortigem Bescheide vom 20. Jänner l. J., Nr. 319, auf den 19. Februar d. J. bestimmte I. Feilbietung der gegner'schen Realität auf den 22. März l. J., unter dem vorigen Anhange übertragen, zur Vor-nahme der II. Feilbietung der 22. April d. J. beibehalten und die III. Feilbietung auf den 24. Mai d. J., mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde be-stimmt worden. Wovon die Kaufsüßigen wie auch die Tabular-Gläubiger zur Darnachachtung verständigt werde. K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 20. Fe-bruar 1852.

3. 307. (3) Nr. 6770.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird den unbekannt Erben des verstorbenen Johann Cezirk aus Oberlaibach Nr. 47 bekannt gemacht: Es habe wider sie Agnes Leskouz aus Ober-laibach, die Klage auf E. s. s. ung der Kaiserlich-keit, Res. Nr. 765 et 820 kaiserlicher Grundbuchs e. s. c. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 25. Mai 1852, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte ange-ordnet worden ist. Da der Aufenthaltsort der Erben des verstor-benen Johann Cezirk diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man auf Gefahr und Kosten derselben den Hrn. Johann Smuk von Oberlaibach als Cu-rator aufgestellt. Die unbekannt Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie zur rechten Zeit entweder selbst erscheinen, oder die zu ihrer Vertretung vor-gezeichneten, oder nach ihrer Einsicht zweckdienlich er-scheinenden Schritte selbst einzuleiten wissen mögen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst bei-zumessen haben werden. Oberlaibach am 20. November 1851.

3. 306. (3) Nr. 6965.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem Martin Ambros gehörigen, zu Borovnica sub H.-Nr. 21 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 136 vorkom-menden, und laut Schätzungsprotocoll vom 17. No-vember 1851, Z. 6788, gerichtlich auf 554 fl. be-wertheten Drittelhube, wegen aus dem Vergleiche vom 3. März 1849, Z. 303, dem Jacob Kof in Borovnica schuldigen 55 fl. sammt den bis zur Zahlung lautenden 5% Verzugszinsen e. s. c. ge-williget, und zu deren Vor-nahme die Tagsatzungen auf den 22. März, 26. April und 25. Mai l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Borovnica mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagsatzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird. Hiezu werden die Kaufsüßigen mit dem Bei-sage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchs-extract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Am stunden hieramts bereit liegt. K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 15. De-cember 1851.

3. 301. (3) Nr. 785.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Reifnitz hat in die executive Feilbietung der, dem Georg Warthol von Hrib gehörigen, im vorbestandenem Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1266 vorkommenden Realität sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerte von 1345 fl., peto. dem Joseph Koutchin von Jurjoviz schuldigen 79 fl. 31 kr. e. s. c. gewilliget, und zu deren Vor-nahme die Tagsatzungen auf den 24. März, den 24. April und den 24. Mai 1852, jedesmal um Die Hrib mit dem Beisage angeordnet, daß diese Real-ität bei den 2 ersten Feilbietungstagsatzungen nu-um, bei der dritten hingegen auch un er dem Schätz-ungswerte wird hintangegeben werden. Der Grundbuchs-extract, das Schätzungspro-ocoll und die Licitationsbedingnisse können von Je-de-mann hiergerichts eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 12. Februar 1852.

3. 302. (3) Nr. 552.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Augst von Reifnitz, in die Licitation der, vom Franz Scheschak erstandenen, vormalig Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 1 erscheidenden Realität zu Reifnitz H. Nr. 74, wegen nicht zuge-haltenen Bedingungen gewilliget, und zur Vor-nahme die einzige Tagsatzung auf den 20. März 1852 um 10 Uhr früh mit dem Beisage angeordnet worden, daß hiebei die Realität um jeden Preis hintangege-ben werden wird. Der Grundbuchs-extract, die Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts einge-sehen werden. K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 29. Jänner 1852.

3. 289. (3) Nr. 6720.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird be-kannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Joseph Domladisch von Reifnitz, wider Johann Dekleva von Barčič, in die executive Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, im Grundbuche St. Katharina zu Iggy, sub Urb. Nr. 21 vorkommenden 1/2 Hube, im gericht-lichen Schätzungswerte von 877 fl. 20 kr. M. M. e. s. c. gewilliget, und zu deren Vor-nahme die Feil-bietungstagsatzung auf den 21. Februar, 22. März und 22. April 1852, jedesmal Vormittags 9 Uhr bei dem Schuldner mit dem Beisage angeord. et, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung dem Bestbietenden hintangegeben werde. K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 17. December 1851. Nr. 991. Anmerkung. Bei der ersten Tagsatzung hat sich kein Kaufsüßiger gemeldet. K. k. Bezirksgericht Reifnitz am 21. Februar 1852.

3. 296. (3) No. 123.

E d i c t.

Dem Georg Stalzer von Nesselthal, derzeit unbekannt Aufenthalts, wird bekannt gemacht: Es habe wider ihn Andreas Köthel von Neu-friesach bei diesem Gerichte die Klage wegen schuldiger 110 fl. e. s. c. angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber zum summarischen Verfahren eine Tagsatzung auf den 5. Juni l. J. Vormittag um 9 Uhr hiergerichts angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, hat auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Buchse von Nesselthal zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der

hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen wird Georg Stalzer zu dem Ende ver-ständigt, daß er bei obgedachter Verhandlung per-sönlich interviniren, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe behändigen, oder einen Sachwalter aufstellen und diesem Gerichte namhaft machen, über-haupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten könne, widrigens er die Folgen seiner Säumnis sich selbst beizumessen hätte.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 23. Februar 1852.

3. 297. (3) Nr. 213.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe die executive Feilbietung der dem Ma-thias Schweiger gehörigen, in Oberwehenbach H.-Nr. 4 liegenden, laut Protocolles vom 4. Decem-ber 1851, Z. 5844, auf 541 fl. bewertheten Halb-hube, wegen dem Johann Schweiger aus dem Ur-theile ddo. 17. October 1850, Z. 3345, schuldigen 100 fl. — der Zinsen und Executionskosten bewilliget, und hiezu drei Feilbietungstermine, und zwar auf den 12. Mai, den 12. Juni und den 12. Juli 1852, jederzeit Vormittags von 9—12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt, daß obige Halbhuben nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbeding-nisse und der Grundbuchs-extract können hiergerichts eingesehen werden. Gottschee am 14. Jänner 1852.

3. 298. (3) Nr. 317.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Gottschee wird hiemit bekannt gegeben: Es habe die executive Feilbietung der auf Na-men der Ehegatten Gregor und Agnes Schneider, dann der Eheleute Johann und Maria Michitsch gemeinschaftlich vergewährten, zu Handlern H.-Nr. 2, Rect.-Nr. 1857 liegenden Dreiviertel-Urb.-Hube, we-gen vom Gregor Schneider, nun von dessen Verlass-masse aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 1. Juli 1850, Z. 1996, dem Herrn Johann Kessler schuldiger 161 fl. e. s. c. bewilliget und zu deren Vor-nahme die Tagsatzung auf den 8. Mai, die zweite auf den 8. Juni und die dritte auf den 8. Juli 1852, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Handlern mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte pr. 1050 fl. werde hintange-gaben werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts einge-sehen werden. K. k. Bezirks-Gericht Gottschee am 25. Jänner 1852.

3. 299. (3) Nr. 718.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Gottschee wird dem Johann Plešche von Werderb, dem Mathias Präser von Obermösel und dem Damian Schauer von Mösel, dann ihren unbekannteten Rechtsnachfol-gern bekannt gegeben: Johann Stefandel von Otterbach habe wider sie Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der für sie auf der zu Otterbach Nr. 14 gelegenen, im Grundbuche sub Rect.-Nr. 971 auf Damian Köst-ner vergewährten Halbhuben haftenden Satzposten und zwar: a. für Johann Plešche aus dem Schuldscheine ddo. 19. Februar 1796, intab. eodem pr. 72 fl. 32 kr.; b. für Mathias Präser aus dem Vergleiche ddo. 20. April 1804 intab. 23. Mai 1804 per 28 fl. und c. für Damian Schauer aus dem Schuldscheine ddo. 25. Oct. 1805, intab. eodem pr. 400 fl. hieramts eingebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 7. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. D. hieramts angeordnet wurde. Nachdem der Aufenthalt der Beklagten und ih-rer Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Andreas Jonke von Obermösel als Cu-rator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung ver-handelt werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende ver-ständigt, damit sie entweder persönlich zu erschei-nen, oder dem aufgestellten Vertreter ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwal-ter zu bestellen und anher namhaft zu machen, über-haupt in gerichtlich-ordnungsmäßigen Wege einzuschrei-ten wissen mögen, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis sich selbst beizumessen hätten. K. k. Bezirksgericht Gottschee am 13. Februar 1852.